

# Vereinssatzung des TTC Arsbeck 1984 e. V.



beschlossen am 17.04.1984 auf der Mitgliederversammlung

\* nach Änderung auf JHV am 07.05.1999 (siehe § 8 Vorstand: Dauer Amtsjahre)

\*\* nach Änderung auf JHV am 24.05.2002 (siehe § 8 Vorstand: Besetzung)

---

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 17.04 1984 in Wegberg-Arsbeck gegründete Tischtennisverein führt den Namen "TTC Arsbeck 1984", nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erkelenz mit dem Zusatz "e. V."
- 1.1 Er ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverbandes und hat seinen Sitz in Wegberg-Arsbeck.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er stellt sich die Förderung des Tischtennissports und insbesondere die sportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen zur Aufgabe.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wegberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für den Tischtennissport, verwenden darf.

## § 2

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3** **Geschäftsordnung**

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen wird; sie darf der Satzung nicht widersprechen.

### **§ 4** **Mitgliedschaft**

#### 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand, der über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

#### 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

4.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung der Vereins.

4.2.2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.2.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

### **§ 5** **Beiträge und Verwendung von Vereinsgelder**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragspflicht besteht ab dem Ersten des der Anmeldung folgenden Monats.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 6

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mehr als 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich fordern.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die geforderte Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist die Versammlung aufzulösen. Der Vorstand kann dann die anwesenden Mitglieder sofort zur anschließenden Mitgliederversammlung mündlich einladen, die auf jeden Fall mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Satzung und Satzungsänderungen,
- b) Wahlen,
- c) Beitragssätze.

Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder die Aufnahme der Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung beschließt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

Über jede Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 8** **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Vorsitzender,
- b) Geschäftsführer,
- c) Kassenführer,
- \*\* d) Geräte- und Materialwart,
- e) Jugendwart.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:  
dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und Kassenführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden sie jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

- \* Der Vorsitzende und Geschäftsführer werden im Wechsel für 2 Jahre gewählt.
- \* + \*\* Ebenfalls für 2 Jahre werden Kassenführer, Geräte- und Materialwart und Jugendwart gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- \*

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes verantwortlich, er vertritt die Interessen des Vereins nach innen und außen und gibt auf der Mitgliederversammlung einen Arbeits- und Rechenschaftsbericht.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Vorsitzenden für die Durchführung ihrer festgelegten Aufgaben verantwortlich.

Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich oder bei Bedarf zusammen, er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

**§ 9**  
**Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.

**§ 10**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist die Versammlung aufzulösen. Der Vorstand beruft sofort mündlich eine zweite Versammlung ein, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. April 1984 genehmigt.

Wegberg-Arsbeck, den 17. April 1984

Der Vorstand:      Theo Jennes, Vorsitzender  
                         Hans Baltes, Geschäftsführer  
                         Fritz Becker, Kassenführer  
                         Irmhild Jakoubek, Damenwart  
                         Bernd Otto, Jugendwart